



Dienstag den 31. Mai 1808.

(Joseph Georg Tassler.)

W i e n.

(Fortsetzung des im vorigen Stück abgebrochenen Patents.)

10) Von dem Tage seiner Einrückung erhält er die Löhnung des wirklich dienenden Militärs, und genießt alle Vorteile, die Wir demselben bewilligt haben.

11) In dem Falle seiner Erkrankung wird er, wie der wirklich dienende Soldat, behandelt und gepflogen.

12) So lange die Übungzeit dauert, ist er den militärischen Vorgesetzten pünktlich Gehorsam zu leisten schuldig, bleibt aber in allen Privat-Rechtssachen auch während der jährlichen Übungzeit in den

Waffen der Zivil-Gerichtsbarkeit und den Zivil-Gesetzen unterworfen. Dagegen unterliegt er in Rücksicht der während der Übungszeit begangenen Vergehen, sie mögen in militärischen oder gemeinen Verbrechen, oder in andern strafbaren Handlungen bestehen, der Militärgerichtsbarkeit, und wird von dem Militärgerichte nach den Militärgesetzen behandelt.

13) Nach beendigter Übung wird ihm sein Zettel mit dem Zeugniß seines Militärvorgesetzten, daß er die vorgeschriebene Zeit bei der Übung zubrachte, zurückgestellt.

14) Er empfängt zugleich ein, der Entfernung seines letzten Aufenthaltes

haltes angemessenes Gehrgeld (Vaticium)

15) Jene, die zur Uebung zu erscheinen verabsäumen, sind einzubezahlen, nachträglich abzurichten, und nach Verhältniß der Umstände auch körperlich zu bestrafen.

16) Derjenige, so einen Reservemann während der Zeit der Einberufung in Arbeit, Dienste, oder in der Unterkunft behält, ist mit einer Geldbusse zu belegen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, am zwölften May, im eintausend achthundert und achtzen, unserer Reiche im siebzehnten Jahre.

Franz.

(L. S.)

Alloys Graf v. Ungarte,
kbn. Böhm. oberster, und Erzherzogl. Oesterr. erster Kanzler.

Joseph Freyherr von der Mark.

Joseph Carl Graf von Dietrichstein.

Nach Sr. k. k. Majestät höchst eigenem Befehle:

Joseph Freyherr von Kielmannsegge.

Portugall.

Lissabon den 19. April. Eine Deputazion von der Stadt Abrantes hat dem General en Chef der Französischen Armee in Portugall, ihre Glückwünsche über den Titel eines Herzogs von Abrantes, den Sr. Maj. demselben erteilt hat, abgestattet.

Durch ein Dekret dieses Generals ist ein Spezial-Tribunal niedergesetzt worden, das den Auftrag hat, alle die öffentliche Sicherheit gefährden- den Vergehen, die im Königreiche Portugall begangen wurden, zu rich- ten. Dies Tribunal hält seine Sitzungen in Lissabon, und besteht aus einem Präsidenten, einem Französi- schen höhern Offizier, einem Fran- zösischen Kapitän Raporteur, drey Französischen Offizieren, einem Por- tugisischen Offizier und bürgerlichen Richter, und einem Sekretär, der beide Sprachen versteht.

Spanien.

Die Portugisische Arme ist, bfe- sentlichen Nachrichten aus Ciudad Rodrigo zu Folge, in Spanien eingerückt. Sie zog am 10. April bataillonweise durch Ciudad Rodrigo. Die Haltung dieser Truppen ist schön, ihr Geist, der sie belebt, vor- trefflich. Der Großherzog von Berg beauftragte seinen Generaladjutanten, Hrn. Borelli, diese Truppen zu Ciu- dad Rodrigo zu empfangen, Inspektion über sie zu halten, und sie dann nach Valladolid zu führen, wo sie eine Division seiner Armee bilden werden.

Der Graf von Ezpeletta, Generals- kapitain der Armee und des Fürsten- thums Katalonien, hat die Publikation eines Befehls des Französischen Generals Duhesme, Oberbefehlsha- bers des Beobachtungskorps der Ost- pyre-

pyrenden befohlen. Er versichert, daß alle von diesem General getroffenen Maßregeln kein anderes Ziel als die öffentliche Ruhe haben, und daß die beiden Nationen jetzt mehr als je einz seyn sollen, da der Kaiser der Franzosen nur das Wohl von Spanien, die Bestrafung der Anführer, und das Glück aller Klassen der Gesellschaft zum Zwecke hat.

Auf höhern Befehl wurde allen Reisenden und dem Publikum bekannt gemacht, daß alle Reisepässe und andere Urkunden, die von der Spanischen Verwaltung im Namen Ferdinands VII. nach dem 29. April ausgestellt wurden, von den Französischen Civil- und Militärbehörden nicht angenommen werden.

Västmarck.

Ein Schreiben aus Kopenhagen vom 23. April. Nachrichten vom 17ten dieses Zusolge, haben die Engländer einen Angriff auf Langeland gemacht; wobei über 2000 Russen aus Land geschossen wurden. Auf unserer Seite ist kein einziger Mann, dagegen 6 auf Englischer Seite gesunken. Das Treffen währte 3 1/2 Stunden.

Helsingør, vom 26. April. Zu Kopenhagen ist bey der Parole der Befehl ertheilt, von unverbürgten politischen Sachen und Gerüchten nicht öffentlich zu sprechen, wozu die bisherigen ungegründeten Verbreitungen in Absicht Norwegens die Veranlaſ-

sungen gegeben. Nach der Einnahme von Wasa in Finnland wollen nunmehr die Russen ihre Fortschritte verfolgen. Ein Theil ihrer Armee soll über den Bothnischen Meerbusen, und der andere über Tornea gehen, um das eigentliche Schweden anzugreifen. Es heißt, daß die Russen die Insel Aland im Bothnischen Meerbusen besetzt hätten, wovon in desz die nähere Bestätigung zu erwarten ist. In Schweden steigen die Lebensmittel fort dauernd außerordentlich im Preise. Eine Tonnen Roggen kostet 25 bis 30 Thaler, da derselbe hingegen in Norwegen jetzt nicht viel mehr kostet, wie in Dänemark. Die Küsten sowohl unserer Inseln, als unsers festen Landes sind überall aufs bezie mit Truppen besetzt.

Hanseestädte.

Hamburg den 7. May. Das Hauptquartier des Prinzen von Pon tecorvo wird, dem Vernehmen nach, von Odensee nach Hodersleben im Schleswigischen verlegt. Eine Krankheit seines jungen Sohnes hat bisher seine Abreise verzögert. Seine Gemahlin wird nächstens zu Hamburg auf ihrer Rückreise nach Frankreich erwartet. Der Senator Schalte ist von seiner Mission nach Odensee zu Hamburg wieder angekommen; er hat seinen Endzweck erreicht. Die von Lübeck und andern Orten wegen des Thortumults nach Hamburg verlegten oder beorderten Truppen sind entweder ab-

Marschirt, oder kommen gar nicht dahin, und es bleibt daselbst bloß die gewöhnliche Besatzung von 3 Holländischen Bataillons. Oberst Ameslinet ist Nachfolger des General Damas in der Kommandantenstelle geworden. Letzterer ist in gleicher Ei-

genschaft nach Bremen abgegangen. Durch Hamburg reisen viele Dänische Seeoffiziere, welche sich nach Wissingen begeben; man erwartet auch Dänische Matrosen zu derselben Bestimmung.

Meteorologische Beobachtungen auf der k. k. Sternwarte Krakau.

Für den verflossenen April ist:

Barometer Maximum $27' 10''/7$ den 8.

Minimum $26''10.^{\circ}0''$ den 2.

Aeußerer nördlicher Thermometer Maximum $+ 16^{\circ}7$ den 22.

Minimum $- 4^{\circ}8$ den 1.

Aeußerer südlicher Thermometer Maxim. $+ 26^{\circ}64$ den 23.

Minim. $- 5^{\circ}3$ den 1.

Hygrometer Maximum 315 den 4.

Minimum $= 114$ den 23. und 28.

Abweichung des Magnets $14^{\circ}13'$ westl.

Woch.		Barometer in Pariser Zoll u. Lin.	Aeußerer nördlicher Thermo. Raum.	Innerer Thermo. Raum.	Aeußerer südlicher Thermom. Raum.	Aeußerer nördlicher Hygromet.	Aeußer. südlicher Hygro- meter.	Win- de.
27	27	3.6 X	11.8 X	16.8 X	12.49	102	87	O.
	27	3.8	12.7	16.8	11.99	158	79	O.
	27	4.4	9.8	15.3	9.77	150	82	O.
28	27	5.5 X	11.0 X	16.0 X	12.49	160	76	O.
	27	5.9	14.9	17.1	13.20	260	49	O.
	27	6.4	17.6	22.1	13.32	304	53	O.
29	27	8.4 X	10.9 X	16.4 X	15.99	178	74	O.
	27	8.7	15.6	17.0	19.10	262	46	O.
	27	8.4	18.0	23.0	14.65	314	52	O.

Anhang zur Krakauer Zeitung Nro. 44.

ni. 5

A v e r t i s s e m e n t e.

C u r r e n d e .

In den nachstehenden Tagen des Monats Junii l. J. Morgens um 9 Uhr werden die städtischen Gefälle und Realitäten der hierkreisigen Städte versteigerungsweise verpachtet werden und zwar:

Am 7. Junii l. J. in Oskus.

1. Die Markt-, Waag- und Pflaster-gelder auf drey Jahre, d. i. vom 1. November 1808 bis Ende Oktober 1811. Prætium fisci . . . 53 flr.
2. Die Jagdbarkeit auf drey Jahre, d. i. vom 1. Nov. 1808 bis Ende Okt. 1811. Prætium fisci . . . 19 flr. 3 kr.
3. Der Weinausschank auf drey Jahre, d. i. vom 1. Nov. 1808. bis Ende Okt. 1811. Prætium fisci . . . 22 flr.
4. Der Keller bei dem Decanay-Hause auf drey Jahre, d. i. vom 1. Novemb. 1808 bis Ende Okt. 1811. Prætium fisci . . . 3 flr.
5. Die Propinuation auf ein Jahr, d. i. vom 1. Nov. 1808 bis Ende Oktober 1809. Prætium fisci . . . 3013 flr.

Am 9. Junii l. J. in Chrzanow.

- Die Markt- und Standgelder auf drey Jahre, d. i. vom 1. Nov. 1808. bis Ende Okt. 1811. Prætium fisci 225 flr.

Am 10. Jun. l. J. in W. Wolbrome.

1. Die Waag auf drey Jahre, d. i. vom 1. Nov. 1808 bis Ende Okt. 1811. Prætium fisci 9 flr.

2. Das Rathhaus auf drey Jahre, d. vom 1. Nov. 1808 bis Ende Okt. 1811. Prætium fisci 108 flr.
3. Der Garten Pisarski auf drey Jahre, d. i. vom 1. Nov. 1808 bis Ende Okt. 1811. Prætium fisci . . . 1 flr. 36 kr.
4. Wiese Podbagnie auf drey Jahre, d. i. vom 1. Nov. 1808 bis Ende Okt. 1811. Prætium fisci 26 flr.
5. Acker Niwki auf drey Jahre, d. i. vom 1. Nov. 1808 bis Ende Oktober 1811. Prætium fisci 13 flr. 30 kr.
6. Der Weinausschank auf drey Jahre, d. i. vom 1. Nov. 1808 bis Ende Okt. 1811. Prætium fisci . . . 51 flr. 30 kr.
7. Die Propinuation auf ein Jahr, d. i. vom 1. Nov. 1808 bis Ende Okt. 1811. Prætium fisci 1341 flr.

Am 11. Junii l. J. in Skala.

- Die Propinuation auf 1 Jahr, d. i. vom 1. Nov. 1808 bis Ende Oktober 1809. Prætium fisci 137 flr. 15 kr.

Am 13. Junii l. J. in Słomniki.

- Die Propinuation auf ein Jahr, d. i. vom 1. Nov. 1808 bis Ende Oktober 1809. Prætium fisci 1999 flr.

Am 15. Junii l. J. in Proszowice.

1. Die Markt- und Standgelder auf drey Jahre, d. i. vom 1. Nov. 1808 bis Ende Okt. 1811. Prætium fisci auf ein Jahr 261 flr. 45 kr.
2. Der Weinausschank auf drey Jahr, d. i. vom 1. Nov. 1808 bis Ende Okt. 1811. Prætium fisci . . . 16 flr. 45 kr.

3. Die

3. Die Propinatio[n] auf ein Jahr d. i.
vom 1. Nov. 1808 bis Ende Okt. 1809
Prætium fisci . . . 1282 flr. 45 kr.

Am 17. Junii l. J. in Brzeskowne.

1. Die Markt- und Standgelder auf
drei Jahre, d. i. vom 1. Nov. 1808
bis Ende Okt. 1811. Prætium fisci
126 flr. 30 kr.
2. Der Weinausschank auf drei Jahre,
d. i. vom 1. Nov. 1808 bis Ende Okt.
1811. Prætium fisci 16 flr. 45 kr.

Am 23. Junii l. J. in Zarnowice.

1. Der Weinausschank auf drei Jahre,
d. i. vom 1. Nov. 1808 bis Ende Okt.
1811. Prætium fisci . . . 32 flr.
2. Der Liquerausschank auf 3 Jahr, d. i.
vom 1. Nov. 1808, bis Ende Okt. 1811
Prætium fisci 68 flr.
3. Die Propinatio[n] auf ein Jahr, d. i.
vom 1. Nov. 1808 bis Ende Okt. 1809.
Prætium fisci 1501 flr.

Am 25. Junii l. J. in Miechow.

1. Die Markt- und Standgelder auf
drei Jahre, d. i. vom 1. Nov. 1808
bis Ende Okt. 1811. Prætium fisci
60 flr. 15 kr.
2. Rathhaus auf drei Jahre, d. i. vom
1. Nov. 1808 bis Ende Oktober 1811.
Prætium fisci 31 flr.
3. Die Propinatio[n] auf ein Jahr vom
1. Nov. 1808 bis Ende Oktober 1809.
Prætium fisci . . . 950 flr. 30 kr.

Am 20. Junii l. J. in Fentrzejow.

1. Städtisches Haus auf drei Jahre,
d. i. vom 1. Nov. 1808 bis Ende Okt.
1811. Prætium fisci auf ein Jahr
7 flr.
2. Die Propinatio[n] auf drei Jahre, d. i.
vom 1. Nov. 1808 bis Ende Oktober

1811. Prætium fisci auf ein Jahr
1131 flr.

Pachtlusive werden vorgeladen sich
mit dem 15 proCent. Neugeld zu ver-
sehen und in die betreffende Magistrats-
kanzlei an dem festgesetzten Tage zu
erscheinen, woselbst auch vorläufig die
Versteigerungsbedingnisse werden be-
kannt gemacht werden.

Krakau am 30. April 1808.

2

E d i k t.

Von Seiten der k. k. Krakauer
Landrechte in Westgalizien werden alle
und jede Erben des verstorbenen Pri-
esters Michael Szymanski Vikar in
Borkowice, deren Namen und Zuna-
men unbekannt sind, dann eine ge-
wisse Schmidowa, die eine Schwei-
ster des Verstorbenen seyn, und zu
Warschau sich aufhalten soll, mittelst
gegenwärtigen öffentlichen Edikts zur
Erbschaft nach dem gedachten verstor-
benen Priester Michael Szymanski,
der am 25. März 1806 in Borkowice
ohne lektwillige Anordnung mit Tode
abgegangen, und eine Summe von
517 flr. in Schuldsschriften, dann et-
was im baaren Gelde hinterlassen
hat, mit der Weisung vorgeladen:
dass sie sich zur Erlangung der nach
dem gedachten Verstorbenen hinter-
lassenen Erbschaft bei diesen k. k. Land-
rechten melden, und um dasjenige
bitte, was die Gesetze fordern, wi-
drigen Falls wird die Verlossenheit
in Gemäßheit des §. 626. II. Theils
des bürgerlichen Gesetzbuchs dem k. k.
Fiskus ausgefolgt werden, und den
Erben blos das Erbrecht auf
die

die Zeit der gesetzlichen Verjährung vorbehalten.

Krakau den 25. April 1808.

Joseph von Nikorowicz.

Rannamiller.

Monkolski.

Aus dem Rathschluße der k. k. Landes-rechte in Westgalizien.

Elsner.

1000 fl. verbunden ist, wird in Folge eines höchsten Hofstanzlei-Dekrets von 22. April 1808. ein Konkurs an den Universitäten zu Wien, Prag und Krakau, dann an dem Lycaum zu Lemberg am 7. Juli abgehalten werden.

Welches hiermit von Seite der k. k. galizischen Landeskelle zur allgemeinen Wissenschaft mit dem Beisatz bekannt gemacht wird: daß sich die Lehrantswerber an dem obbestimmten Tage zu Krakau bei dem k. Direktorate der philosophischen Fakultät, und zu Lemberg bei dem k. Direktorate des philosophischen Studiums gejmeind zu melden haben.

Lemberg am 13. May 1808.

2

K u n d m a c h u n g .

Nachdem in Unter-Casimir, Lublino-Kreises die Interimslägermeisterei mit der jährlichen Remuneration von 300 fl. in Erledigung gekommen ist, so wird zur Besetzung derselben der Konkurs mit dem Beisatz ausgeschrieben, daß die diesfälligen Kompetenden ihre mit den Eligibilitätsdecreten ex utraque linea, dann mit den Moralitätszeugnissen versehenen Gesuche bei dem Lubliner k. Kreisamte einzureichen haben; wobei noch bemerkt wird, daß die bemessene Remuneration nach Maß der Verwendung und Thätigkeit im Dienste erhöhet werden wird.

Vom k. k. Krakauer Kreisamte.

3

Nachträglich zu der von der k. k. galizischen Staatsgüterveräußerungskommission unterm 6. April d. J. herausgegebenen Ankündigung der in der heutigen Johannii Kontraktenzeit zu Krakau zu verkaufenden Staatsgüter wird hiemit bekannt gemacht, daß auch das Kammeral fondsgut Sieroslowice am 22. Juni d. J. Vormittag unter den nemlichen Bedingungen Licitando verkauft werden wird.

Dieses Gut so im Krakauer Kreise 6 Meilen von der Stadt Krakau und 2 1/2 Meilen von der Kreisstadt Bochnia entfernt gelegen ist, und vom Weichselfluß begränzt wird, besteht in den Dirschäften Sieroslawice, Smilowice und Staré Brzisko, dann in einer drengängigen Mahlmühle, und in einem mit der Schankgerechtigkeit versehenen Wirthshause in dem nahe gelegenen Städtchen Koszice.

An

N a c h r i c h t

Zur Besetzung des an der Krakauer Universität erledigten Lehramts der Aesthetik, verbunden mit der deutschen Sprache und Litteratur, der Geschichte der Künste und Wissenschaften, und der Geschichte der Philosophie, mit welchem ein jährlicher Gehalt von

Um herrschaftlichen Mayerhofsgründen sind berman nach Abschlag der durch einen Grönzprozeß mit dem Privat - Dominio Auchorn verloren gegangenen 111 Foch 609 Q. Klafter noch 291 Korez vorhanden.

Die Zahl der Unterthanen in diesen drei Dörfern beträgt 82, diese sind Inventarmäßig zu leisten schuldig 3952 Zug- und 5561 Handrobotstage, 13 fl. Grundjins, 37 Stück Kapauner, 465 Stück Ewer und 179 Ellen Gespinst, nebst dem haben die Bürger in dem Städtchen Koszice 50 fl. 9 4/8 kr. Geldjins, 55 Stück Kapauner und 564 Stück Ewer zu entrichten, und die Unterthanen des Guts Zionsnice zo Korez Ackergrund bei dem Sieroslawicer Mayerhofe unentgeldlich zu bearbeiten.

An Waldungen waren 87 Foch 400 Q. Klafter vorhanden, davon aber durch obigen Prozeß 82 Foch 211 Q. Alster. verloren gegangen sind.

Uebrigens sind nebst der schon angeführten Mühle und Wirthshäuse in Koszice und nebst den gewöhnlichen landartigen Wohn- und Mayerhofsgebäuden in Sieroslawice ein Geträbsweicher auf 1000 Korez, ein Bräu- und Brandweinhaus und ein Wirthshaus, so an der Lubliner Poststrasse steht, vorhanden.

Das Prætium fisci, bei dessen Ausmittlung auf den oben erwähnten Grundstücke - Absfall Rücksicht genommen worden, besteht in 111 141 fl. 35 kr. davon der 4. Theil vr. 27786 kr. als Vadium bei der Litzitazion erlegt werden muss.

Die näheren Kaufbedingnisse sind bei der k. k. Staatsgüter - Administras-

tion zu Lemberg und bei der nach Krakau abgehenden Litzitazionskommision zu erfahren.

Lemberg den 17. May 1808.

Von der k. k. Galiz. Staatsgüter - Veräußerungs - Kommission. 1

Kundmachung.

Bei dem Krakauer Stadtmagistrat ist eine Rathsstelle mit einem Gehalt jährlicher 700 fl. in Erledigung gekommen. Zur Wiederbesetzung dieser Stelle wird hiermit der Konkurs bis 15. Juny l. J. mit dem Besiege eröffnet, daß diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, ihre mit Wahlfähigkeitsdekreten ex utraque linea, dann Moralitätszeugnissen und sonstigen Beihilfen versehenen Gesuche binnen der festgelegten Frist beim Krakauer Stadtmagistrat anzubringen haben.

Krakau am 4. May 1808.

Kundmachung.

Mit Ende Okt. 1. J. geht die Pachtzeit der Broder städtischen Gefälle und Realitäten zu Ende, welche bisher um jährliche 2 285 fl. in Pachtung gestanden ist, da nun folches am 10. Juny d. J. neuerrichtet und zwar auf zwey Jahre, nemlich vom 1. Nov. d. J. bis letzten Okt. 1810 zur Pachtung ausgeschrieben werden wird, und diejenigen, welche sich diese Pachtversteigerung zu erhalten wünschen, haben sich mit den 10 præcio fisci als Vadium zu versehen, und am 10 Juny l. J. Vormittags um 9 Uhr zu Brodn in der Magistrats - Kanzelen einzufinden.

Bes

Besondere Beilage zu Nro. 44.

Edikt.

Von Seiten der f. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird der Frau Thecla Zelewska geboruen Mikulowska mittels gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht: daß der Herr Adam Mikulowski bei diesen f. k. Landrechten — um die Einsetzung in den vorrigen Stand gegen die am 12. November 1801 gemachte Theilungsbereinkunft und gegen die übrigen während seiner Minderjährigkeit erfolgten Verhandlungen, und zwar wegen Absonderung des 4ten Theils der Güter Wielogora, wie auch der ganzen väterlichen und mütterlichen Masse — eine Klage wider sie eingereicht, und mit Gerichtshülfe, insowen es die Gerechtigkeit fordert angesucht habe.

Da aber diesen f. k. Landrechten ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, und sie wohl gar außer den f. k. Erbländern sich befinden dürfte; so wird ihr der hiesige Rechtsfreund Barzecki auf ihre Gefahr und Kosten zum Vertreter ernannt, mit welchem auch der Prozeß laut der für die f. k. Erbländer vorgeschriebenen Gerichtsordnung, erörtert und entchieden werden wird. Sie wird daher zu dem Ende hiermit ermahnet: daß sie noch zur rechten Zeit, nehmlich binnen 90 Tagen selbst erscheine, oder aber, wenn sie einige Rechtsbehelfe vorhanden hat, dieselben dem ernannten Vertreter bei Zeiten übergebe, oder endlich einen andern Sachwalter bestelle, solchen diesen f. k. Landrechten nachhaft mache,

und vorschriftsmäßig sich jener Rechtsmittel bediene, die sie zu ihrer Vertheidigung die schicklichsten erachtet; widrigenfalls würde sie alle mißlichen Zögerungsfolgen laut Vorschrift der f. k. Gesetze, sich selbst zuschreiben müssen.

Krakau den 19. April 1808.

Joseph v. Nikorowicz.

Blach.

Monkolski.

Aus dem Rathschluß der f. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien.
Eisner.

K u n d m a c h u n g .

Zur Besetzung der erledigten mit einem Gehalt jährlich 400 flr. verknüpften Halicer Syndikatsstelle, wird der Konkurs bis 15. Innus d. J. mit dem Preisz ausgeschrieben, daß die Kompotenten hierum ihre mit Eligibilitätsdecreten ex utraque linea, dann Moralitätszeugnissen versehenen Gesuche binnen festgesetzter Frist beym Stryer Kreisamt anzubringen haben.

Krakau am 16. May 1808.

A n k ü n d i g u n g .

Um 2. Innus h. J. früh 9 Uhr werden in Turada nächst Olkuß verschiedene Meubles, Effekten, und Wirtschaftsgeräthe mittels öffentlicher Versteigerung hintangegeben werden; wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden.

Wir

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König zu Hungarn, Böhmen, Galizien und Lodomerien ic., Erzherzog zu Oesterreich ic. ic.

Da nach dem alten polnischen Konkurs- oder sogenannten Potioritäts-Versfahren den Konkurs- oder Gantschuldner, oder seinen Erben gestattet worden, das unbewegliche den collocirten Gläubigern in Besitz übergebene Gut wieder einzulösen, insfern nicht dem Massevermögen auf die übliche Art förmlich entsagt worden, und auf gleiche Weise auch ein späterer Hypothekargläubiger, der sich zwar bei dem Konkurse gemeldet, aber wegen vorhandenen vorzugsweise collocirten Gläubigern zum wirklichen Besitzer seiner Hypothek nicht gelangte, das Recht hatte, den früheren Gläubigern die Bezahlung anzubieten, und in den Besitz einzutreten; so haben Wir zur Sicherheit des Eigenthums und Verhütung schädlicher Streitigkeiten anzuordnen befunden, dass obenannte Parthenen, welche in beidem Galizien ein solches Einlösungrecht (jus exemptionis) ausüben zu können vermeinten, diesfalls binnen drey Jahren und sechs Wochen, das ist: vom ersten Junius des I. J. bis zum 14. Julius 1811 mit dem Besitzer eines solchen Potioritäts-Gutes, oder einer andern Potioritäts-Realität das außergerichtliche Abkommen zu treffen, oder bei dem Richter ihr Gesuch so gewiss anzubringen haben, widrigen Fälls sie nicht weiter gehört, und die Potioritäts-Besitzer ohne Unterschied des Standes nicht angesuchten werden sollen.

Diese veremptorische Frist soll, nachdem ohnedies schon viele Jahre seit der Aufhebung des alten Konkursverfahrens in beidem Galizien verflossen sind, weder von dem Richter erstreckt, noch kann dagegen unter was immer für einem Vorwände die Wiedereinsetzung ertheilt werden.

Uibrigens bleiben einem dritten Besitzer eines Potioritäts-Gutes alle gesetzlichen Einwendungen der landässichen Verfassung oder der öffentlichen Akten unbenommen.

Zugleich wird zur Vermeidung von unnützen Streitigkeiten erklärt, dass bei den alten obligatorischen Kontrakten, die vorzüglich in Westgalizien vor Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches entstanden, und nicht erneuert worden sind, die Anordnung des 523. §. des 3. Theils vom Tage der Wirksamkeit des neuen Gesetzes: allerdings zur Anwendung komme.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 25. Monatsstag Hornung im ein Tausend acht hundert und achtzen, Unserer Reiche im sechzehnten Jahre.

F r a n z.

Aloys Graf von Ugarte,
königl. Böhmischer oberster, und Erzherzogl. Oesterreich. erster Kanzler.

Joseph Freyherr von der Mark.

Franz Graf von Woyna.

Nach Sr. k. k. Majestät höchst eigenem
Befehle:

Johann Fidelis von Erggelet.

Un.

A n k ü n d i g u n g .

Von Seiten des lbbt. f. f. Jas-
soer Kreisamts wird allgemein kund
gemacht, daß die Getränk- Erzeugungs
und Ausschanksgerechtigkeit von Bier,
Weth, und Branntwein des Städtchens
Rojaczno mittelst der am 23. Juny
l. J. abzuhalenden öffentlichen Ver-
steigerung an dem Meistbietenden
auf 3 nacheinander folgende Jahre
vom 1. 9mbr. 1808 in Pacht über-
lassen werden. Premium fisci 812 flr.
30 fr. wird zum ersten Ausruungs-
preis genommen. Die Pachtlustige ha-
ben dahero am besagten Tage um 9
Uhr früh in der Rojacznec Stadtkanz-
ley zu erscheinen, und sich mit einem
10\$100 Rado zu versehen.

Jaslo den 6. May 1808.

I tens. Damit der Pachtlustige volljäh-
rig seyn.

2 tens. Sich mit einem 15 prozentigen
Neugelde versehe, welches vor der
Lizitation erlegt werden muß.

3 tens. Sechs Wochen nach der Lizita-
tion eine annehmbare Caution beibrin-
gen.

4 tens. Kein Jude sey, es wäre dann, daß
bis zur Lizitation den Juden durch
ein höchstes Gesetz die Bewilligung
zur Pachtung solcher Gefälle aus-
drücklich gegeben würde.

Die übrigen Lizitationsbedingnisse
können zu jeder Zeit in der Jawor-
ner Amtskanzley eingesehen werden.

Jaworzo am 29. April 1808.

Frank Verwalter.

A n k ü n d i g u n g .

Von der f. f. Jaworzer Kamme-
ralverwaltung wird hiermit bekannt ge-
macht, daß den 1. August d. J. in der
9. Vormittagsstunde folgende Alerarial-
gefälle in dreijährige Pachtung, näm-
lich vom 1. November 1808 bis da-
hin 1811, durch öffentliche Versteige-
rung überlassen werden; nämlich:

Die Branntweinpropinazion mit den
Fiskalausruß pr. 5068 flr. 40 fr.
Der Weinschank . . . 95 — —

Die wilde Fischerey auf den Przem-
yastuß 25 flr. : fr.

Die Milchnutzung auf den beiden
Mayeren zu Byczyna und Ja-
worzo von 70 Stück Melkfü-
hen pr. . . . 9 flr. 30 fr.
vom Stück.

Die vorzüglichsten Lizitationsbeding-
nisse sind:

E d i k t .

Von Seiten der f. f. Krakauer
Landrechte in Westgalizien wird Allen,
denen daran gelegen, mittelst gegen-
wärtigen Edikts bekannt gemacht: daß
die im Krakauer Kreise gelegenen, dem
minderjährigen Joseph Morszn zuge-
hörigen Güter Plawowice, mittelst
öffentlicher bei diesen f. f. Landrechten
am 22. Juny l. J. um 10 Uhr Vor-
mittags abzuhalenden Lizitation, un-
ter nachfolgenden Bedingungen wer-
den verkauft werden.

I tens. Jeder Kauflustige hat den 10.
Theil des durch Schätzung erhobe-
nen Werths der Güter Plawowice
als Neugeld zu erlegen.

2 tens Der durch den Meistgebot ge-
wordene Käufer dieser Güter wird
verbunden seyn, binnen 14 Tagen,
vom Tage der genehmigten Lizita-
tion an, den meistgebotenen Kauf-
schil.

schilling aus Gerichts-Depositum abzuführen; demnach

4tens. Wird es dem Käufer freigestehen, gleich nach beendigter Litzitazion den Gläubigern, die ihuen aus der Masse des Minderjährigen Joseph Morszthy mittelst in Rechtskraft erwirkten Sentenzen zuerkannten Summen, die sich zur Zeit der Litzitazion dieser Güter melden werden, dieselben Summen zu bezahlen, oder sich mit denselben Gläubigern abzufinden; binnen 14 Tagen nach Genehmigung der Litzitazion, die in die betreffenden Akten eingetragen, über die den Sentenzen gemäß erfolgte Zahlung ausgestellten Quittungen der Gläubiger für den minderjährigen Joseph Morszhy benubringen, und den richtig izezählten Betrag von den übrigen Kaufschillingen in Ansatz zu bringen.

4tens Die auf diesen Gütern haftenden Wiederkaufs-Summen werden, nach der vom königl. Fiskalamt zu gebenden Ausserung, entweder auf den Gütern belassen werden, oder wird sie der Pächter ans Depositum abzuführen haben.

stens. Der übrige Kaufschilling, welcher nach Abschlag der, auf die im 3ten Punkte beschriebene Art, den Gläubigern zuerkannten Summen, die bei der Litzitazion werden ange meldet werden, für den minderjährigen Joseph Morszhy übrig bleibt, wird anstatt Afsführung ins Depositum, auf denselben oder anderen unbeweglichen Gütern des Käufers, gegen jährlich zu zahlende fünfprozentige Interessen und gegen eine dreimonathliche Auskündigung, belassen werden, wenn der Käufer bin-

nen 14 Tagen vom Tage der genehmigten Litzitazion an, einen über diesen rückständigen Kaufschilling für den minderjährigen Joseph Morszhy ausgestellten, in die betreffenden Akten eingetragenen Schulschein erlegt, die Einwilligung dieser k. k. Landrechte als des obersten Vorstands beibringt; und die gesetzliche Sicherheit mit einem glaubwürdigen Extrakte ausweiset.

6tens. Wenn der Käufer diese Bedingungen im Termin wird erfüllt haben; so wird ihm das Erbeigentthums-Nekret der Güter Platowice ausgesetzt, und er in den Besitz dieser Güter eingebunden werden; widrigenfalls wird auf seine Gefahr und Kosten, ohne neue Abschätzung, eine neue Litzitazion dieser Güter ausgeschrieben werden.

Übrigens werden alle auf diesen Gütern sicher gestellten Gläubiger w angewiesen, daß sie, ohne eine besondere Vorladung zu gewärtigen, bei der Litzitazion ihre Rechte um so gewisser anmelden; weil sie hingegen allen Anspruch auf diese Güter verlieren, und blos noch einen Regres an den noch übrigen Kaufschilling oder auf das sonstige Vermögen des Schuldners haben werden.

Krakau den 21. April 1808.

Christoph von Nebsamer,
Vizepräsident.

F. Pohlberg.
Kannamiller.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte.

Morat.